



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Entnahme von Blutproben

Vorbemerkung:

Mit Erlass vom 20. November 2009 hat das Innenministerium die Anordnungs-kompe-tenz bei der Entnahme von Blutproben gemäß § 81a StPO neu geregelt. Darin ist u. a. aufgeführt, dass grundsätzlich dem Richter die Anordnung dieser körperlichen Untersuchung obliegt. Liege keine Einwilligung des Betroffenen hierzu vor, sei ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft von der Polizei eine Anordnung des Richters zu erreichen. Jederzeit sei der Versuch der Einholung einer richterlichen Entscheidung nötig. Sei trotz des Versuchs einer telefonischen Kontaktaufnahme binnen 20 Minuten kein Richter zu erreichen, könne die Polizei die Anordnung wegen Gefahr in Verzug in eigener Zuständigkeit treffen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der vom Fragesteller in Bezug genommene Erlass des Landespolizeiamtes vom 20. November 2009 übernimmt die gegenüber der Handlungsanweisung vom

29. Oktober 2009 aktualisierten Regelungsvorgaben des Generalstaatsanwaltes vom 18. November 2009, denen das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration und das Innenministerium zugestimmt haben.

1. Wie sind die ersten Erfahrungen der Landesregierung mit der neuen Regelung aus der Sicht der Justiz einerseits und der Polizei andererseits? Führt insbesondere die „20-Minuten-Regelung“ zu organisatorischen Problemen bei sog. Großkontrollen der Polizei?

Antwort:

Ein Bericht über erste Erfahrungen mit der der neuen Regelung liegt der Landesregierung nicht vor. Eine systematische Abfrage von einzelnen Erfahrungen der Betroffenen ist in der Zeit, die für die Beantwortung einer kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht möglich.

2. Auch außerhalb der richterlichen Bereitschaftszeiten soll nach dem Erlass der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bereitschaftsrichter erfolgen, da eine Handyerreichbarkeit „nicht ausgeschlossen werden“ könne: Hat sich dieses Verfahren als praktikabel erwiesen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie hat sich die Anzahl der Blutentnahmen seit dem In-Kraft-Treten des Erlasses entwickelt?

Antwort:

Statistisches Material wird durch das Landespolizeiamt hierzu nicht erhoben.

4. Wie viele Blutentnahmen sind im Dezember 2009 und im Januar 2010 von der Polizei selbst wegen Gefahr in Verzug angeordnet worden?

Antwort:

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

5. Wie sind die entsprechenden Vergleichszahlen aus den Monaten Dezember 2008/Januar 2009, Dezember 2007/Januar 2008, Dezember 2006/Januar 2007?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Falls es eine signifikante Änderung der Anzahl der Blutentnahmen gegeben hat: Führt die Landesregierung dies auf die Implementierung des neuen Verfahrens zurück?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 3 bis 5.

7. In wie vielen Fällen sind außerhalb der Zeiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes die telefonischen Kontaktaufnahmen mit dem Bereitschaftsrichter a) gelungen und b) nicht gelungen?

Antwort:

Hierzu liegt kein Datenmaterial vor.

8. Aus welchem Grund verbietet die Landesregierung den Polizeibeamten bei der Durchführung des Verfahrens die Einschaltung der Staatsanwaltschaft? Sieht die Landesregierung von diesem Verbot für schwierig gelagerte Fälle oder Zweifelsfragen Ausnahmen vor? Führt eine erlasswidrige Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Rechtswidrigkeit der Anordnung der Blutentnahme?

Antwort:

Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei wird durch den Erlass nicht verboten. Die Abstimmung der Handlungsanweisung mit dem Generalstaatsanwalt autorisiert die Polizei im Rahmen staatsanwaltlicher Verfahrensleitung. Wegen der relativ geringen Eingriffstiefe in die Grundrechte der Betroffenen bei einer Blutprobenentnahme ist eine pragmatische Regelung gewählt worden. Es obliegt der richterlichen Entscheidung, ob ein konkreter Antrag der Staatsanwaltschaft verlangt wird oder nicht. Verlangt der Richter einen konkreten Antrag der Staatsanwaltschaft, so sehen sowohl die Handreichung des Generalstaatsanwaltes als auch der diese wiedergebende Erlass des Landespolizeiamtes vor, dass die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft informiert und die Staatsanwaltschaft anschließend einen Antrag gemäß § 81 a StPO dem zuständigen Richter fernmündlich übermittelt. Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung der Blutentnahme.